

# RS Vwgh 2006/2/28 2005/06/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §50;

Satzung Versorgungseinrichtung TeilA RAK NÖ 2004 §7 Abs1 lit.a;

Satzung Versorgungseinrichtung TeilA RAK NÖ 2004 §7 Abs1 lit.b;

Satzung Versorgungseinrichtung TeilB RAK NÖ 2004 §4;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit.b;

VwGG §42 Abs2 Z3 lit.c;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die belangte Behörde verhalten gewesen wäre, auf geeignete Weise (so durch Einvernahme des beschwerdeführenden Rechtsanwaltes wie auch des Rechtsanwaltes, bei dem /für den/ mit dem der Beschwerdeführer seit seiner Wiedereintragung tätig war) Feststellungen über die Art und den Umfang der Tätigkeit des Beschwerdeführers zu treffen, weil ohne diese Feststellungen eine abschließende Beurteilung (ein Rückschluss darauf), ob der Beschwerdeführer bei Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte bereits berufsunfähig im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. 11. 2003 war, nicht erfolgen kann.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060016.X01

## Im RIS seit

30.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>